

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

Lehrstuhl für Öffentliches Recht

Prof. Dr. Winfried Kluth

Richter des Landesverfassungsgerichts a.D.



Halle, den 08.06.2026

Stellungnahme zu den Voraussetzungen und Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde der Stadt Halle (Saale) wegen unzureichender Finanzausstattung

In der Information zum Änderungsbeschluss des Stadtrates zur Haushaltssatzung werden die Voraussetzungen für die Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt bzw. zum Bundesverfassungsgericht zutreffend herausgearbeitet und gewürdigt. Danach wäre eine Antragstellung zum jetzigen Zeitpunkt unzulässig, da es an einer gesetzlichen (Neu-) Regelung fehlt, an die fristgerecht angeknüpft werden kann.

Möglich ist aber die prozessuale Verfolgung des Anliegens im Rahmen des vor dem Verwaltungsgericht Halle (Saale) laufenden Klageverfahrens gegen die Finanzausweisungsbescheide für das Haushaltsjahr 2025. In diesen Verfahren wurde ergänzend zu der Rüge, dass die Bescheide wegen der zugrunde gelegten unzutreffenden Einwohnerzahl rechtswidrig sind, auch geltend gemacht, dass die Finanzausstattung durch das Land den Vorgaben aus Art. 88 LVerf LSA nicht genügt, weil eine angemessene Finanzierung nicht gewährleistet wird. Diese Rechtsfrage kann zwar durch das Verwaltungsgericht nicht selbst abschließend beurteilt und entschieden werden. Soweit das Verwaltungsgericht die Auffassung teilt, kann es durch einen Vorlagebeschluss nach Art. 100 Abs. 1 GG an das Landesverfassungsgericht eine Klärung herbeiführen. Das setzt voraus, dass die Frage entscheidungserheblich ist. Dies kann wiederum erst beurteilt werden, wenn die rechtliche Positionierung des Gerichts bekannt ist.

Sollte das Verwaltungsgericht die Klage abweisen kommt auch eine Urteilsverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht in Betracht. Diese ist durch das Landesverfassungsgerichtsgesetz nicht vorgesehen, aber nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz möglich.

Da die Verfahren zu den Finanzaufwendungenbescheiden bis zur Entscheidung über den Zensusbescheid ausgesetzt werden, ist allerdings nicht damit zu rechnen, dass es in diesen Verfahren zeitnah zu einer Klärung kommt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Kluth', written in a cursive style.

(Prof. Dr. Winfried Kluth)